

**Satzung der Gemeinde Rohlstorf
über die Herstellung notwendiger Stellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Rohlstorf folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rohlstorf, soweit nicht durch Bebauungspläne abweichende Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Satzung gilt für die Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung von vorhandenen baulichen sowie anderen Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Bauliche Anlagen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
2. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

**§ 3
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

1. Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, hergestellt werden.
2. Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt sind, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
4. Bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen

1. Bei der Errichtung oder der Erweiterung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen ist der notwendige Stellplatzbedarf aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
2. Bei baulichen oder anderen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der notwendige Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss öffentlich-rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 5

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder anderer Anlagen

1. Bei der Nutzungsänderung einer baulichen oder anderen Anlage ist der notwendige Stellplatzbedarf neu zu ermitteln und aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
2. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 6

Nachweis der notwendigen Stellplätze

1. Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Letzteres muss durch eine Baulast sichergestellt sein. Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 300 m Wegelänge zu erreichen ist. Bei gewerblicher Nutzung können größere Entfernungen bis 500 m Wegelänge zugelassen werden.
2. Für die Gestaltung und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze sind die Landesbauordnung Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO), in der zum Zeitpunkt der Herstellung jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen. Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag zugelassen werden.

§ 7

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen. Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag zugelassen werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze nach § 3 i.V.m § 4 und § 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze nicht nachkommt und entgegen der Anforderungen zur Gestaltung und Beschaffenheit nach § 6 dieser Satzung herstellt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am 22. Januar 2022 in Kraft getreten.

Anlage 1 Richtzahlen für den notwendigen Stellplatzbedarf

Stellplatzbedarf und Bedarf an Pkw- Stellplätzen					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher /innen(in%)		
1 Wohngebäude					
1.1	Einfamilien- und Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser bis zu 10 WE - für jede weitere WE	2 Stellpl. je WE 1 Stellpl. je WE			
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser/Ferienwohnungen	1 Stellpl. je WE			
1.3	Senioren- und Schwerbehindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime und dgl.	1 Stellpl. je 8 Plätze zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen	75		
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stellpl. je angef. 40 qm Nutzfl.	20		
3 Verkaufsstätten					
3.1	Laden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stellpl. je angef. 30 qm Verkaufsnutzfl., jedoch mind. 3 Stellpl. je Laden	75		
4 Sportstätten					
4.1	Sportplätze (z.B. auch Trainingsplätze, Schießstände und dgl.) - mit Zuschauerplätzen	1 Stellpl. je 250 qm Sportfläche zusätzl. 1 Stellpl. je 10 Besucher/innenplätze			
4.2	Turn- und Sporthallen - mit Zuschauerplätzen	1 Stellpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzl. 1 Stellpl. je 10 Besucher/innenplätze			
4.3	Tennisplätze - mit Zuschauerplätzen	3 Stellpl. je Spielfeld Zusätzl. 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze			
5 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
5.1	Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 50 qm Bewirtungsfläche	75		
5.2	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 30 qm Bewirtungsfläche	75		

5.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 3 Gästezimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb zusätzlich 1 Stellpl. je 12 qm Bewirtschaftungsfläche	75		
6	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stellpl. je Gruppenraum jedoch mindestens 2 Stellpl.			
6.2	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellpl.			
6.3	Grundschulen	1 je 30 Schüler/innen			
7	Gewerbliche Einrichtungen				
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellpl. je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30		
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte			
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellpl. je Wartungs- oder Reparaturstand			
8	Verschiedenes				
8.1	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10			
8.2	Gemeindekirchen	1 je 20-30 Sitzplätze	75		
	Anwendungsbestimmungen				
Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)					